



Amtsblatt der Stadt Köln

45. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 22. Januar 2014

Nummer 3

Inhalt

- | | | |
|---|---|----------|
| 32 | Zweihundertvierunddreißigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 14. Januar 2014 | Seite 41 |
| 33 | Zweihundertfünfunddreißigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 14. Januar 2014 | Seite 43 |
| 34 | Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln vom 29. Juni 2001 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 14. Januar 2014 | Seite 44 |
| 35 | Für die Karnevalstage im Frühjahr 2014 und den 11.11.2014 erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Köln | Seite 45 |
| Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen | | |
| 36 | Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans
Arbeitstitel: Südlich Friedensstraße in Köln-Porz-Elsdorf | Seite 54 |
| 37 | Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans
Arbeitstitel: Fuchskaule in Köln-Porz-Elsdorf | Seite 54 |
| 38 | Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans
Arbeitstitel: Ostmerheimer Straße in Köln-Merheim | Seite 54 |
| 39 | Widmung eines Teilstücks der Potsdamer Straße in Weiden | Seite 55 |
| 40 | Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 der SBK Sozial-Betriebe-Köln gemeinnützige GmbH | Seite 55 |
| Öffentliche Ausschreibung nach VOB | | |
| 41 | Schule Lebensbaumweg, Köln – Abwasserkanalarbeiten – 2014-0054-2-c | Seite 56 |
| 42 | Sanierung Historische Treppenanlage, Friedrich-Ebert-Ufer, Köln – Erdarbeiten und Abbrucharbeiten – 2014-0029-2-c | Seite 57 |
| 43 | Gemeinschaftsgrundschule Mommsenstraße – Abbruchmaßnahmen – 2014-0040-5-c | Seite 58 |
| Öffentliche Ausschreibung nach VOL | | |
| 44 | Berufsfeuerwehr Köln, Gerätemeisterei – 12 tragbare Stromerzeuger – 2014-0055-5-q | Seite 59 |
| 45 | Neubau Mensa Adalbertstraße 17/Lustheider Straße 47 – Küchenmöbel und Einbaugeräte – 2014-0062-3-r | Seite 60 |

32 Zweihundertvierunddreißigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 14. Januar 2014

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 17.12.2013 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

1. **Jahnstraße** (Stadtbezirk 1)
in dem Straßenabschnitt

von Frankstraße
bis Humboldtstraße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.
2. **Franzstraße** (Stadtbezirk 3)
in dem Straßenabschnitt

von Theresienstraße
bis Lindenthalgürtel

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer und zusätzlicher Straßenleuchten unter Weiterverwendung der Leuchtaufsätze.
3. **Franzstraße** (Stadtbezirk 3)
in dem Straßenabschnitt

von Lindenthalgürtel
bis Krieler Straße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer und zusätzlicher Straßenleuchten unter Weiterverwendung der Leuchtaufsätze.

4. Parkgürtel (Südostseite) (Stadtbezirk 4)
in dem Straßenabschnitt

von Nußbaumerstraße
bis Auffahrt A57

Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3

Erneuerung und Verbreiterung des Gehweges und des Radweges von Nußbaumerstraße bis Haus-Nr. 14 einschließlich durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.

Herstellung eines kombinierten Geh- und Radweges von Haus-Nr. 16 einschließlich bis Auffahrt zur A57 durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.

5. Rheindorfer Straße (Stadtbezirk 5)
in dem Straßenabschnitt

von Oldenburger Straße
bis Wilhelm-Sollmann-Straße

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtkörper.

6. Am Grauen Stein (Stadtbezirk 8)
in dem Straßenabschnitt

von Westerwaldstraße
bis Beginn der Rampe zur Östlichen Zubringerstraße bei Haus Nr. 7 bzw. 14

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Fahrbahn mit Integration von Fahrrad-schutzstreifen durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschuttschicht, Erneuerung der Bordsteine, Herstellung einer Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

Herstellung von Parkflächen durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschuttschicht sowie Einbau von Bordsteinen in Teilbereichen.

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

7. Paderborner Straße (Stadtbezirk 8)
in dem Straßenabschnitt

von Kratzweg
bis Ende

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer und zusätzlicher Straßenleuchten.

8. Soester Straße (Stadtbezirk 8)
in dem Straßenabschnitt

von Kratzweg
bis Ende

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer und zusätzlicher Straßenleuchten.

9. Kalk-Mülheimer Straße (Stadtbezirk 9)
in dem Straßenabschnitt

von Im Bischofsacker
bis Rendsburger Platz

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals und Anschluss an die Straßenabläufe.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 1 Ziffern 2 bis 8 am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

§ 1 Ziffern 2 und 3 treten rückwirkend zum **01.03.2013** in Kraft.

§ 1 Ziffern 4, 7 und 8 treten rückwirkend zum **01.07.2013** in Kraft.

§ 1 Ziffer 5 tritt rückwirkend zum **01.09.2013** in Kraft.

§ 1 Ziffer 6 tritt rückwirkend zum **01.05.2013** in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 14. Januar 2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

33 Zweihundertfünfunddreißigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahme vom 14. Januar 2014

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 17.12.2013 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

1. Alteburger Straße (Stadtbezirk 1) in dem Straßenabschnitt

von Kurfürstenstraße/Maternusstraße
bis Teutoburger Straße

Hauptgeschäftsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 4

Erneuerung der Straßenbeleuchtung mit Ausnahme der vorhandenen neuwertigen Leuchtstellen durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

2. Humboldtstraße (Stadtbezirk 1) in dem Straßenabschnitt

von Huhngasse
bis Jahnstraße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

3. Humboldtstraße (Stadtbezirk 1) in dem Straßenabschnitt

von Jahnstraße
bis Arndtstraße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer und zusätzlicher Straßenleuchten.

4. Lützowstraße (Stadtbezirk 1) in dem Straßenabschnitt

von Roonstraße
bis Lindenstraße

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

5. Tollerstraße (Stadtbezirk 4) in dem Straßenabschnitt

von Ollenhauerring
bis Wendeanlagen

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Fahrbahn mit Ausnahme des Flurstückes 1522 (nördliche Stichstraße) durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht sowie Erneuerung der Rinnenführung.

§ 2

Die 222. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 05.06.2012 (Amtsblatt der Stadt Köln 2012, S. 602) wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 7 Nagelschmiedgasse (Stadtbezirk 4)

werden in Satz 1 des Maßnahmentextes („Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Herstellung einer Rinnenführung sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.“) die Worte „Schottertragschicht und Frostschutzschicht“ gestrichen und durch die Worte „und Schottertragschicht“ ersetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 1 Ziffern 1, 4 und 5 am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

§ 1 Ziffern 1 und 4 treten rückwirkend zum 01.10.2013 in Kraft.

§ 1 Ziffer 5 tritt rückwirkend zum 01.11.2013 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 14.01.2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Gehwege 86,20

Radwege 59,21

Park-
flächen 62,49

kombinier-
ter Geh-/
Radweg 54,40

Mischver-
kehrsflä-
chen Oberbau ohne Decke 54,21
Decke 43,79
gesamt 98,00

Fußgän-
gerge-
schäfts-
straßen 106,91

34 Zwölfte Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Köln vom 29. Juni 2001 über die Erhebung eines Erschließungs- beitrages vom 14. Januar 2014

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 17.12.2013 aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 3 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages – Erschließungsbeitragssatzung – vom 29. Juni 2001 (ABl. Stadt Köln 2001, S. 289; 2004, S. 106, 876; 2005, S. 640; 2006, S. 889; 2007, S. 576; 2009, S. 175, 1087; 2010, S. 1013; 2011, S. 1134; 2013, S. 141) wird folgender Text als Verzeichnis der Einheitssätze (Teil 3) ergänzend aufgenommen:

„Einheitssatz für Erschließungsanlagen
bzw. ihre Teileinrichtungen nach § 2
Abs. 1 Ziffer

Herstellungs-
zeitraum
ab 01.01.2012
bis 31.12.2012
(Euro/qm)

			11
1	a)	Fahrbahn Oberbau ohne Decke	68,65
		Decke	23,86
		gesamt	92,51
	b)	Fahrbahn Oberbau ohne Decke	58,86
		Decke	21,47
		gesamt	80,33
	c)	Fahrbahn Oberbau ohne Decke	56,59
		Decke	15,91
		gesamt	72,50
	d)	Fahrbahn Oberbau ohne Decke	54,57
		Decke	14,13
		gesamt	68,70

2 selbst-
ständige
Wohnwe-
ge Oberbau ohne Decke 69,18
Decke 44,57
gesamt 113,75

3 Fahrbahn Oberbau ohne Decke 54,57
Decke 14,13
gesamt 68,70

4 a) Straßen-
begleit-
grün 14,31

b) Straßen-
bäume je Baum
1.005,70

1 bis
4 Straßen-
beleuch-
tung

a) tech-
nische
Leucht-
stellen 6,56

b) deko-
rative
Leucht-
stellen 10,33"

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 14.01.2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

35 Für die Karnevalstage im Frühjahr 2014 und den 11.11.2014 erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Köln

folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:

Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, d. h. aller Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie z. B. Flaschen und Gläser), in dem unter Ziffer 3 definierten Bereich der Stadt Köln außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten sowie durch Personen zum offensichtlich und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch.

2. Zeitlicher Geltungsbereich:

Das Verbot gilt in der Innenstadt Kölns im Bereich der Altstadt und im Zülpicher Viertel

vom 27.02.2014, 08:00 Uhr bis zum 28.02.2014, 08:00 Uhr,
vom 01.03.2014, 18:00 Uhr bis zum 02.03.2014, 08:00 Uhr,
vom 03.03.2014, 18:00 Uhr bis zum 04.03.2014, 08:00 Uhr
und
vom 11.11.2014, 08:00 Uhr bis zum 12.11.2014, 08:00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche:

a) Altstadt

Nördliche Begrenzung:

Ecke Unter Goldschmied/Am Hof, Am Hof (ausschließlich), Kurt-Hacken-Platz (ausschließlich), gedachte Linie bis Am Domhof, Am Domhof (einschließlich), südliche Grenze der Gleisanlage Hauptbahnhof, Rampe Hohenzollernbrücke bis Rheinufer;

Östliche Begrenzung:

Rheinufer Richtung Süden bis Deutzer Brücke

Südliche Begrenzung:

Rampe Deutzer Brücke (einschließlich), KVB-Straßenbahnhaltestelle Heumarkt, Augustinerstr. (einschließlich Fahrbahn, Gehweg und südlicher Gebäudezeile) bis Ecke Kleine Sandkaul;

Westliche Begrenzung:

Kleine Sandkaul (ausschließlich), Quatermarkt (ausschließlich), Unter Goldschmied (ausschließlich) bis Ecke Am Hof.

b) Zülpicher Viertel

Nördliche Begrenzung:

Roonstraße von Hausnummer 32 bis Ecke Engelbertstr.; Engelbertstr. in nördlicher Richtung bis Haus-Nr. 2, Zülpicher Str. bis Hohenstaufering, Hohenstaufering in nördlicher Richtung bis Haus-Nr. 29-37 (einschließlich) bzw. auf der gegenüberliegenden Straßenseite Haus-Nr. 30-32; entlang Hohens- taufenring (Nrn 28, 26, 24) bis Friedrichstraße Nr. 60, (einschließlich, auch einschließlich des über- dachten Gehwegs der Haus-Nr. 30, Rewe-Markt, jedoch ausschließlich der Straßenbahnhaltestelle der KVB-Linie 9);

Östliche Begrenzung:

Friedrichstraße über den Hohens- taufenring, Einbahnstraße „Zülpi- cher Platz“ in südlicher Richtung an der Herz-Jesu-Kirche entlang bis Roonstr., Roonstr. bis Barba- rossaplatz (ausschließlich), Roonstr./Ecke Hohenstaufering bis Kyff- häuserstr./Ecke Luxemburger Str.; Kyffhäuser Str. bis Zülpicher Str. Höhe Bahnunterführung des Bahn- hofs Süd (ausschließlich der Unter- führung);

Südliche Begrenzung:

Bahnunterführung Zülpicher Str. bis Ecke Meister-Gerhard-Str./Zülpi- cher Str.; Meister-Gerhard-Str. (ausschließlich) bis Rathenauplatz, Rathenauplatz (ausschließlich) bis Roonstraße.

Soweit nicht anders bezeichnet, erstreckt sich das Verbot bei den Straßen im Grenzbereich jeweils auf beide Straßenseiten sowie die Gehwegbereiche.

Der Geltungsbereich des jeweiligen Verbots ist den anliegenden Karten (Anlage 1 und 2) als grau hinterlegte Fläche zu entnehmen.

Die Karten sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

An den Karnevalstagen im Frühjahr 2014 (27.02. bis 04.03.2014) wird von großen Teilen der Kölner Bevölkerung der Straßenkarneval gefeiert. Durch die überregionale Bekanntheit und Beliebtheit des Kölner Karnevals kommen auch zehntausende von Besuchern insbesondere in die Kölner Innenstadt, um mitzufeiern.

Darüber hinaus wird am 11.11.2014 von großen Teilen der Kölner Bevölkerung auf den Straßen in Köln der Sessionsauftakt des Karnevals gefeiert. Auch die Sessionseröffnung des Kölner Karnevals ist überregional bekannt und beliebt und zieht ebenfalls tausende von Besuchern an diesem Tag insbesondere in die Kölner Innenstadt. Der Karnevalsauftakt beginnt traditionell um 11:11 Uhr. Eine Vielzahl der feiernden „Jecken“ wird bereits ab den frühen Morgenstunden in den Straßen und Gassen der Innenstadt unterwegs sein.

Dieses öffentliche Großereignis wird auch 2014 wieder zehntausende Besucher insbesondere in die Altstadt und in das Zülpicher Viertel ziehen. Dies sind die Innenstadtbereiche, die sich nach den Feststellungen von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und der Stadt Köln als Hauptanziehungspunkte für die Feiernden herausgebildet haben. Auf relativ engem Raum kommen dort viele Menschen zusammen, um zu feiern. An diesen Karnevalstagen herrscht im Kölner Karneval ein „Ausnahmestand“, der mit kaum einem anderen Ereignis der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar ist.

In den beiden erfassten Bereichen handelt es sich um die „Hochburgen“ des Kölner Straßenkarnevals. Die Anzahl der Besucher beträgt nach Schätzungen des Amtes für öffentliche Ordnung im Bereich der Altstadt mit den Plätzen Alter Markt und Heumarkt bis zu 70.000 (+/- 20.000 je nach Wetterlage), auf der Zülpicher Straße bis zu 15.000 und im gesamten von der Allgemeinverfügung erfassten Zülpicher Viertel bis zu 30.000 Personen.

Zum Feiern gehört dabei auch regelmäßig der Konsum von Getränken. Die Beobachtungen von Polizei und Stadt Köln haben in den letzten Jahren gezeigt, dass die Feiernden nicht nur an Verkaufsständen vor Ort und in der Außengastronomie ihre Getränke kaufen. Viele bringen die Getränke in Glasflaschen mit bzw. kaufen in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften (Kioske, Lebensmittelgeschäfte) Getränke und konsumieren diese dann vor Ort im öffentlichen Straßenland. Die leeren Flaschen werden überwiegend nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden und der entsorgten Flaschen werden die Flaschen zu Stolperfallen. Die Flaschen werden – bewusst und auch versehentlich – weggetreten und zersplittern.

Schon nach kurzer Zeit ist der Boden mit Flaschen und Glascherben übersät.

Dementsprechend kam es aufgrund der enormen Besucheranzahl an den Karnevalstagen der letzten Jahre vor 2010 und auch am jeweiligen 11.11. durch die zahlreich mitgeführten und unsachgemäß entsorgten Glasbehälter schon in kürzester Zeit zu ganz erheblichem Glasbruch sowohl im Bereich der Altstadt, wie auch im Zülpicher Viertel.

Die Berge an Glasflaschen und Glasscherben wuchsen in den Jahren vor 2010 kontinuierlich rasant an. Sie werden zu Stolperfallen, verursachen Verletzungen, werden bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt und führen schließlich bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Hilfsdiensten, des Ordnungsdienstes der Stadt Köln sowie der Abfallwirtschaftsbetriebe der Stadt Köln (AWB) regelmäßig zu Reifenschäden. Insbesondere die Reifenschäden an Fahrzeugen für den Rettungsdienst stellen ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar, da ggf. akute, lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden können.

Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholenuss bei diesen Großereignissen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucherinnen und Besucher, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen. Nach Erkenntnissen der Polizei ist die Hemmschwelle, eine Flasche bzw. ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, in der letzten Zeit deutlich gesunken.

In der Karnevalswoche im Jahr 2009 hatte es gegenüber den Vorjahren einen signifikanten Zuwachs an Körperverletzungsdelikten gegeben, die größtenteils durch gefährliche Gegenstände, hauptsächlich Gläser und Glasflaschen, entstanden sind. Tauriger Höhepunkt im Karneval 2009 war ein versuchtes Tötungsdelikt unter Einsatz einer abgeschlagenen Bierflasche im Zülpicher Viertel. Am 11.11.2009 richteten sich auch Glasflaschenwürfe gegen Polizeibeamtinnen und -beamte.

Innerhalb der letzten sieben Jahre bis 2009 ist die Anzahl der Rettungsdiensteinsätze der Berufsfeuerwehr an Karneval aufgrund der gestiegenen Gewaltbereitschaft und den daraus resultierenden zu behandelnden Verletzungen um 54,2 % gestiegen. Dies betraf überwiegend die Bereiche Altstadt, Heumarkt, Alter Markt sowie Zülpicher Viertel.

Trotz bereitgestellter Glascontainer waren die betroffenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von einem regelrechten „Scherbenmeer“ übersät. Personenschäden, in erster Linie Schnittverletzungen und Sachschäden (u.a. Reifenschäden an Einsatzfahrzeugen des Rettungsdienstes) waren die Folge dieser nicht ordnungsgemäßen Glasentsorgung.

Die zusätzlichen Abfallbehälter auf dem Altermarkt/Heumarkt und auch im Zülpicher Viertel führten nicht zu einer erkennbaren Verbesserung der Situation. Tatsache ist, dass die Menge an Glas und Glasflaschen, die in den Bereich der in der Allgemeinverfügung umrissenen Zonen gelangt, darin zum weit überwiegenden Teil nicht ordnungsgemäß in Mülleimern oder speziell aufgestellten und entsprechend markierten Abfallmulden etc. entsorgt wird. Die Pfandflaschen werden in aller Regel von den Feiernden auch nicht an den Kiosken oder anderen Stationen abgegeben. Es hat sich gezeigt, dass die Feiernden, die inmitten der Menschenmenge meist in Gruppen zusammenstehen, die Flaschen auf dem Boden oder im nahen Umfeld abstellen. Dies erfolgt aus Bequemlichkeit oder um den sog. Flaschensammlern die Flaschen zukommen zu lassen. Im Ergebnis führt dies zu einer unermesslichen Zahl von leeren Glasflaschen und Glasscherben im öffentlichen Straßenland. Auf einem mitunter Knöchel hohen Teppich aus Müll, gemischt mit Glas, der möglicherweise noch nass geregnet wird, ist ein

Ausrutschen sehr wahrscheinlich. Je mehr Glas in dem Müll vorhanden ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Sturz nicht nur zu blauen Flecken, sondern zu gefährlichen Schnittverletzungen führt.

Besonders wenn die Fläche voller feiernder Menschen ist, ist ein Ausweichen bzw. auch Erkennen der Gefahrenquelle kaum möglich, so dass dies die Verletzungsgefahr noch verstärkt.

Eine zügige Reinigung durch die Abfallwirtschaftsbetriebe (AWB) ist bedingt durch die Menschendichte und das Gedränge praktisch nicht möglich, da die Reinigungsfahrzeuge und -mitarbeiter nicht durch die Menschenmenge kommen und auch der Abtransport bzw. die Entleerung voller Müllbehälter nicht möglich ist. Das Gedränge der Feiernden in den umrissenen Zonen (Bereich Zülpicher Viertel) lässt eine erste Reinigung an Weiberfastnacht, Rosenmontag und dem 11.11. erst ab ca. 01.00 Uhr (Grobreinigung mit Polizeischutz) zu. Ab 2.00 Uhr kann dann erst eine Feinreinigung erfolgen. Erst dann kann auch die Straßenbahn wieder fahren.

Die Auswertung der Feuerwehr ihrer Rettungsdiensteinsätze an Weiberfastnacht 2009 ergab als Hauptursache für die Rettungsdiensteinsätze 41,2 % Alkohol, (184 Fälle), 18,3 % Stürze (82 Fälle); 17,9 % Gewalt (80 Fälle); 12,9 % Schnittverletzungen (58 Fälle).

Aus der Differenzierung nach Örtlichkeiten ergibt sich, dass im Bereich des Alter Markts /Heumarkt/ Altstadt-Rest/ Rheingarten ca. 50 % aller Schnittverletzungseinsätze lagen (28 Fälle). Diese Bereiche werden von dem Glasverbot „Altstadt“ erfasst. Im Bereich der Zülpicher Straße kam es zu 13 der Feuerwehr bekannten Schnittverletzungen. Die Behandlungen von Verletzten erfolgen jedoch nicht allein über den Rettungsdienst der Feuerwehr, sondern auch über die Sanitätsstationen in den Feierbereichen, die Notfallambulanzen in den Krankenhäusern, niedergelassene Ärzte und in einfachen Fällen auch durch Selbstbehandlung der Verletzten. In wie vielen Fällen bei Schnittverletzungen medizinische Hilfe geleistet wurde, darüber werden leider keine abschließenden Zahlen erfasst. Denn in der Praxis steht die gesundheitliche Vorsorge im Vordergrund und nicht die statistische Erhebung.

Der verantwortliche Leiter der Notfallaufnahme des Hildegardiskrankenhauses teilt zu den Einsätzen an den Karnevalstagen Folgendes mit: „Bei vielen der eingelieferten alkoholisierten Personen mussten zudem Schnittwunden behandelt werden. ... Die Zahl der Schnittwunden hat sich seit der Einführung des Dosenpfands an solchen Tagen spürbar erhöht. ... Am 11.11. (2009) waren es allein in diesem Krankenhaus, das nur eines von vielen in Köln ist, 22 Einlieferungen von alkoholisierten Personen (15 davon mit Schnittwunden). Alle standen im Zusammenhang mit den Karnevalsfeierlichkeiten. Die meisten kamen aus dem Zülpicher Viertel. Dieses Viertel gehört zum Einzugsgebiet unseres Krankenhauses, da es in Lindenthal liegt.“

Die Beschreibungen aus dem Hildegardiskrankenhaus können als exemplarisch bezeichnet werden. In keiner der übrigen Notfallaufnahmen der betreffenden Krankenhäuser hat es wesentlich anders ausgesehen.

Die Kräfte der Polizei, des Ordnungs- und Verkehrsdienstes der Stadt Köln, der Feuerwehr, der Reinigungstrupps der AWB, sowie der Hilfsorganisationen wie Johanniter, DRK etc. wurden in den letzten Jahren stetig verstärkt, ihre Kapazitäten sind vollständig ausgeschöpft. Sie reichen (trotz Aufstockung der Einsatzkräfte zu Karneval) nicht mehr aus, um die Gefahr, die von den Glasbehältnissen und damit verbundenen Scherben ausgeht, zu bannen oder zumindest auf ein hinzunehmendes Maß zu reduzieren.

Die Erkenntnisse und Erfahrungen des Ordnungsdienstes und

der Polizei Köln in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass die Feiernden in dem Ausnahmezustand an den Karnevalstagen und am 11.11. ihren Abfall in aller Regel nicht ordnungsgemäß entsorgen. Insbesondere Glasbehältnisse aber auch sonstiger Abfall wird in Unmengen auf den Boden gestellt oder einfach fallen gelassen und in nicht seltenen Fällen werden Glasflaschen auch gezielt auf dem Boden zerworfen. Die bisher getroffenen Präventionsmaßnahmen haben nicht zu einer merklichen Verbesserung geführt.

Durch das erstmalig zu Karneval 2010 verfügte Mitführ- und Benutzungsverbot von Glas waren die Straßen in den Zonen der Altstadt und Zülpicher insgesamt so glas- und scherbenfrei und damit sicher wie schon lange nicht mehr. Diese Erfahrung wurde in den Folgejahren immer wieder bestätigt.

Es wurden durchgängig positive Erfahrungen gesammelt, sowohl von der Polizei, dem Ordnungs- und Verkehrsdienst, dem Amt für Kinder, Jugend und Familie, dem Amt für Feuerschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, der Johanniter-Unfall-Hilfe, dem Deutschen Roten Kreuz, dem Arbeiter Samariter Bund, dem Malteser Hilfsdienst, den Krankenhäusern, den freiwilligen Helferinnen und Helfern, den Abfallwirtschaftsbetrieben (AWB), den Kölner Verkehrsbetrieben (KVB), dem Deutschen Hotel und Gaststätten (DEHOGA) Nordrhein e.V., dem Festkomitee Kölner Karneval von 1823 e.V., Bürgerinnen und Bürgern, Fußgängern, Radfahrenden, Geschäftsleuten und Feiernden.

Die Polizei Köln konnte im Bereich der Polizeiinspektion Mitte, zu der die Glasverbotszonen in der Altstadt und dem Zülpicher Viertel gehören, im Vergleich zum Vorjahr an den Karnevalstagen 2010 17 Prozent weniger Körperverletzungsdelikte feststellen. Bei (nur noch) ca. vier Prozent der bekannt gewordenen Körperverletzungsdelikte sind Glasbehältnisse verwendet worden. 2009 wurden noch etwa 10 Prozent der Körperverletzungsdelikte mit Glasbehältnissen als Tatmittel verübt. Während die Karnevalstage und -nächte der vorangegangenen Jahre sehr stark von Aggressionen und Respektlosigkeiten geprägt, die zentralen Feierörtlichkeiten mit Glasscherben und Müll übersät waren und dies „rund um die Uhr“ zu einem hohen und belastenden polizeilichen Einschreiten führte, konnte im Februar 2010 sowohl bei der Tätigkeit im Streifen dienst als auch bei den großen Einsatzanlässen eine deutliche Entspannung der Situation verzeichnet werden. Es gab keine Flaschenwürfe mehr auf Einsatzkräfte, wie das in den vergangenen Jahren leider häufig der Fall war. Die Gefahr durch Glas und Glasscherben ist deutlich spürbar gesunken.

Diese positiven Erfahrungen haben sich in der Folge bestätigt. Zuletzt feierten am 11.11.2013 wieder zahlreiche Menschen den Sessionsauftakt in der Kölner Innenstadt. Die Feiern zur Session 2013/2014 verliefen insgesamt sehr friedlich. Die Zahl der Schnittverletzungen lag auf dem – konstant niedrigen – Niveau der Vorjahre, und damit wieder deutlich unter der Zahl der Schnittverletzungen am 11.11.2009, als noch ohne Glasverbot gefeiert wurde. Das Glasverbot hat sich in mithin erneut bewährt.

II.

Zu 1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Verbotsregelungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528) in der geltenden Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für

die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen ist eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne. Denn angesichts des auch zu den Karnevalstagen im Frühjahr 2014 sowie am 11.11.2014 zu erwartenden Verhaltens in Bezug auf die Benutzung von Glas in Zusammenhang mit den Feierlichkeiten, ist auf den betroffenen Straßen eine Gefahrenlage zu prognostizieren, die ein Glasverbot erforderlich macht. Den von den Glasbehältnissen und Glasscherben drohenden Verletzungsgefahren für die Feiernden kann nach dem eindeutigen Inhalt des Erfahrungsberichtes zum Karnevalsgeschehen im Frühjahr 2010 sowie den Erfahrungen mit dem Glasverbot in den Folgejahren bis zum 11.11.2013 wirksam durch ein Glasverbot begegnet werden.

a) Konkrete Gefahrenlage

Es liegt nicht nur ein Gefahrenverdacht, sondern bereits mit dem Verbringen des Glases in die bezeichneten Bereiche eine konkrete Gefahr vor, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintrittes schon allein durch dieses Verhalten besteht.

Denn bereits das massenhafte Einbringen und auch Zerschlagen von Glasbehältnissen in und auf die Verkehrsflächen – insbesondere hier der Innenstadtbereiche – ist eine Verletzung des geltenden Rechts, nämlich des § 5 Abs.1 KStO. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre vor 2010 haben gezeigt, dass von den in der Menschenmasse feiernden Personen ausgetrunkene Flaschen nicht in Abfallbehältern, sondern zu dem überwiegenden Teil „auf der Straße landen“. Rechtlich betrachtet liegt somit in allen diesen vielen tausend Fällen jeweils ein Verstoß gegen das Verunreinigungsverbot der Kölner Straßenordnung vor und damit eine Störung der öffentlichen Sicherheit. Dies hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) bezüglich der damaligen Allgemeinverfügung zum 11.11.2010 ausdrücklich bestätigt (vgl. OVG NRW, Urteil vom 09.02.2012, 5 B 2375/10).

Insoweit bildet nicht erst das Wegwerfen, Abstellen oder gar Zerschlagen einer Flasche die potentielle Gefahr, darin liegt vielmehr bereits die Störung der öffentlichen Sicherheit. Die Gefahr, d. h. der zu erwartende Eintritt der Rechtsverletzung, ist erkennbar bereits mit dem Einbringen von Flaschen in den Verkehrsraum an den Karnevalstagen gegeben. Denn die in den früheren Jahren jeweils im Straßenraum festzustellenden unüberschaubaren Mengen von ordnungswidrig entsorgten Glasflaschen und Scherben, die anschaulich als Scherbenmeer bezeichnet werden können und auch fotografisch dokumentiert sind, können unter den besonderen Umständen des Kölner Karnevals bei der gebotenen wertenden Betrachtung bereits als unmittelbare Folge des Mitführens von Getränkeflaschen aus Glas angesehen werden. Von einem bloßen Gefahrenverdacht kann keine Rede mehr sein.

Damit ist die entscheidende materiell-rechtliche Voraussetzung einer Regelung zur Gefahrenabwehr erfüllt.

Diese Gefahrensituation setzt sich unmittelbar kausal fort in die aus dem Scherbenmeer zum einen folgenden Verletzungsrisiken für alle Personen, die sich in den betreffenden Bereichen bewegen. Zum anderen werden auch Einsatzaktivitäten der Einsatzkräfte – wie Rettungsdienste, Feuerwehr und Polizei – hochgradig gefährdet, denn über die mit Scherben übersäten Straßen können Einsatzfahrzeuge nur bedingt bis zum Teil gar nicht fahren. Aber auch die konkreten Einsätze wie Lagerung von Verletzten oder notwendige Fixierungen von Straftätern auf dem Boden sind nur beschränkt und unter Beachtung der höchsten Vorsicht möglich. Es bleibt lediglich dem Zufall überlassen, dass bei einer Fixierung Beschuldigter

oder Lagerung Verletzter diese oder das Einsatzpersonal sich nicht noch zusätzlich Schnittverletzungen zuziehen.

Die Angaben der Rettungsdienste lassen erkennen, dass die Glasscherben auf den Flächen zu vermehrten Schnittverletzungen führten. Beispielsweise waren die Hauptursachen der Rettungsdiensteinsätze der Feuerwehr an Weiberfastnacht 2009: 41,2 % Alkohol (184 Fälle), 18,3 % Stürze (82 Fälle), 17,9 % Gewalt (80 Fälle), 12,9 % Schnittverletzungen (58 Fälle).

Aus der Differenzierung nach Örtlichkeiten ergibt sich, dass im Bereich des Alter Markt/Heumarkt/Altstadt-Rest/Rheingarten ca. 50 % aller Schnittverletzungseinsätze lagen (28 Fälle). Diese Bereiche sind nun von dem Glasverbot „Altstadt“ erfasst. Im Bereich der Zülpicher Straße kam es zu der Feuerwehr bekannten 13 Schnittverletzungen. Diese sollen durch das Glasverbot verhindert werden.

Auch die Angaben des Leiters der Notaufnahme des Hildegardiskrankenhauses bestätigten die hohen Zahlen an Schnittverletzungen an Karneval (15 Schnittverletzungen), die in seinem Krankenhaus behandelt wurden.

Jede Verletzung durch Glasscherben an den Karnevalstagen ist eine Verletzung zuviel, gegen die die Stadt Köln tunlichst Maßnahmen zu ergreifen hat, um nicht „sehenden Auges“ Verletzungen an zu schützenden Rechtsgütern zuzulassen. Es ist nicht nur der möglicherweise grundrechtlich zu schützende Anspruch übriger Personen zu beachten, sich im öffentlichen Verkehrsraum weitestgehend frei von Verletzungsgefahren bewegen zu können. Es ist auch das hohe Gut der körperlichen Integrität und der körperlichen Unversehrtheit zu schützen.

Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte und der beseitigten Glasmengen besteht kein vernünftiger Zweifel daran, dass zu den Karnevalstagen im Frühjahr 2014 und am 11.11.2014 durch absichtliche aber auch durch unabsichtliche Zerstörung der Glasgefäße Schäden entstehen werden. Ohne ein Glasverbot werden in einem sehr erheblichen Umfang Glasgefäße, möglicherweise auch unabsichtlich, aufgrund der Enge und der Bewegung zu Bruch gehen. Vorliegend besteht also nicht nur eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, sondern diese kann nach derzeitigem Wissensstand mit Sicherheit vorher gesagt werden. Dies gilt insbesondere für dadurch verursachte Körperverletzungen sowie Verstöße gegen die Kölner Straßenordnung, die mit 100 %iger Sicherheit eintreten werden. Darüber hinaus besteht die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass durch eine unglückliche Schnittverletzung Leib und Leben der Beteiligten aber auch Unbeteiligter (z. B. Anwohner) gefährdet sind.

b) Störer

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die die o.g. Bereiche betreten und/oder sich dort aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen. Gem. § 17 OBG haben sich die Maßnahmen gegen sie zu richten, da diese Personen die oben beschriebene Gefahr verursachen. Sie sind an den genannten Karnevalstagen im Frühjahr 2014 und am 11.11.2014 in den gekennzeichneten Bereichen Störer, da sie die Handlungskette in Gang setzen, die nahezu naturgesetzmäßig zu dem weggeworfenen und zerbrochenen Glas auf dem Straßengelände führt.

Denn die Fülle des teilweise Knöchel hoch in den Straßenraum gelangenden Glases lässt sich nur noch schwer als Ergebnis zusätzlicher Verursachungsbeiträge einzelner Verhaltensstörer begreifen. Näher liegt die Annahme einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit, nach der Getränkeflaschen, die von Feiernden im Kölner Straßenkarneval mitgeführt werden, letztlich das Scherbenmeer entstehen lassen und damit zum Eintritt

eines Schadens für die öffentliche Sicherheit beitragen. Bei einer derartigen Sachlage sind durch Glasscherben verursachte Verletzungen und Sachschäden absehbar, ohne dass etwa hinzutretende Verursachungsbeiträge im Einzelnen aufgeklärt werden müssen (so ausdrücklich: OVG NRW, a. a. O.).

Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Personen, die gezielt Flaschen unsachgemäß abstellen oder gar zerschlagen und zweifelsohne auch Störer sind, bietet keinen ausreichenden Schutz bei der Masse an feiernden Menschen. Selbst bei Einsatz aller zur Verfügung stehender Ordnungskräfte ist eine flächendeckende Kontrolle nicht möglich, so dass Rechtsverstöße nur in geringen Maße geahndet werden könnten (so ausdrücklich: OVG NRW, a. a. O.).

Es mag einige wenige Personen geben, die tatsächlich ihre Glasbehälter wieder mit nach Hause nehmen, zum Kiosk zurückbringen oder versuchen diese ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Beobachtungen der Vergangenheit haben ein solches Verhalten der Feiernden jedoch in der absolut überwiegenden Zahl der Fälle nicht bestätigt und dies entspricht auch nicht der Lebenswirklichkeit. Bei der Beurteilung der Störerqualität ist auf die Gesamtschau abzustellen und nicht auf einzelne Fallvarianten.

c) Verhältnismäßigkeit

Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältern wird weitestgehend sichergestellt, dass diese nicht in die Bereiche der Feiernden in der Altstadt und dem Zülpicher Viertel gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Die in der Vergangenheit erlassenen Glasverbote (ab Karneval 2010 durchgängig bis zum 11.11.2013) haben gezeigt, dass in den Glasverbotsbereichen kaum Glas auf dem Boden lag und damit kaum Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch ordnungswidrig entsorgtes Glas eintraten.

Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die bis 2009 angestrebten – weniger einschneidenden – Maßnahmen (vermehrte Reinigung durch die AWB, Einsatz von Flaschensammlern, Aufstellen von gesonderten Abfallbehältern für Glas, mehr Sicherheitspersonal) nicht ausreichten, um die am stärksten von den Karnevalisten frequentierten Bereiche sicher zu gestalten, so dass das Mitführ- und Benutzungsverbot ergänzend zu erlassen ist.

Mit anderen, milderen Mitteln als durch das verfügte Verbot ist den zu erwarteten Verletzungsfolgen nicht beizukommen. Durch die kaum zu kontrollierenden Menschenmassen ist ein konsequentes Entfernen der hinterlassenen Flaschen, Gläser, Dosen, anderen Mülls und schließlich der Scherbenberge weder für die Anwohner der betroffenen Gebiete, noch für die Gewerbetreibenden, den Veranstalter in der Altstadt oder die AWB möglich.

Eine streng limitierte Zutrittsregelung für lediglich eine bestimmte Anzahl von Personen, was ebenfalls zu einer Verminderung der Verletzungen führen würde, stellt sich als wesentlich erheblicherer Eingriff in die Rechte der Feiernden dar und wäre im Übrigen mangels ausreichender Sicherungsmöglichkeit der entsprechenden Areale praktisch nicht durchführbar. Es handelt sich nicht um einen abgeschlossenen Veranstaltungsbereich wie z.B. einen Stadionbereich.

Auch mit der Aussprache von Aufenthaltsverboten oder Platzverweisen im Einzelfall ist der Gefahr, die durch das Glas in den begrenzten Zonen entsteht, nicht wirksam zu begegnen. Der Ansatz, den Ordnungsdienst in Zweier-Streife mit der Po-

lizei durch die speziellen Bereiche der Altstadt und des Zülpicher Viertels patrouillieren und mögliche Verstöße gegen die Kölner Straßenordnung durch unsachgemäßes Entsorgen von Glas ahnden zu lassen, ist kein milderes, gleich wirksames Mittel der Gefahrenabwehr. Gerade an Karneval stehen der Polizei keine Kapazitäten zur Verfügung, „lediglich“ Ordnungswidrigkeiten zu bekämpfen, da sie bereits vollkommen mit der Verfolgung von Straftaten ausgelastet ist. Dies hat die Polizei mehrfach bereits weit im Vorfeld geplanter Maßnahmen geäußert und entspricht im Übrigen auch der lebensnahen Einschätzung.

Auch Überlegungen, das Flaschensammeln durch den Ordnungsdienst zu institutionalisieren, um einer Unzuverlässigkeit und nicht gründlichem Einsammeln von Flaschen durch die freiwilligen Flaschensammler entgegenzutreten, ist alles andere als lebensnah und für die Hochzeiten des Kölner Karnevalsgeschehens auf der Straße nicht praktikabel.

Es besteht das faktische Problem, dass ein Durch- und Überqueren der Straßen- und Platzflächen praktisch nicht möglich ist. Von den AWB wurde ein solches Verfahren im Zülpicher Viertel 2009 bereits mit sechs Mitarbeitern ausprobiert, die mit Mülleimern ausgestattet, den Müll zwischen den Feiernden einsammeln sollten. Selbst mit einer (kleinen) Mülltonne war in dem Gedränge kein Vorwärtkommen aufgrund der Dichte der Menschenmassen mehr gegeben. Die sechs Mitarbeiter konnten nur in den Randbereichen des Zülpicher Viertels tätig werden.

Das einzelne Aufsammeln nur per Hand ist nicht Erfolg versprechend. Es könnten nur sehr wenige Flaschen pro Person eingesammelt werden, die auch nur sehr verzögert aufgrund schlechten Durchkommens im Gedränge an Sammelstellen zusammen getragen werden könnten. Das wäre bereits keine effektive Gefahrenabwehrmaßnahme, da flächendeckend so viel aus Glasflaschen konsumiert wird, dass nicht alle Flaschen gleichzeitig eingesammelt werden könnten.

Zudem wäre dieses Vorgehen auch höchst gefährlich, denn die eingesetzten „professionellen Flaschensammler des Ordnungsdienstes“ müssten sich inmitten der Feiernden auf den Boden bewegen und zwischen den Beinen der Feiernden durchgreifen, um dort abgestellte Flaschen zu erreichen. Dies ist nicht praktikabel und in der Menschenmenge bestünde vielmehr die Gefahr, dass die Mitarbeiter dabei übersehen würden und ungerissen oder getreten würden. Womöglich würde sie dabei in bereits dort liegende Scherben hineinfallen. In diese Gefahren würden die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sehen. Augen hineingeschickt, das ist nicht zu verantworten.

Die Verhältnismäßigkeit des Glasverbots im engeren Sinne, wird auch durch die fast ausschließlich positiven Rückmeldungen – insbesondere der Feiernden bestätigt. Sie begrüßen das Glasverbot für die Hauptzeiten der Session. So kann jeder Feiernde seine individuelle Handlungsfreiheit verwirklichen, da ein annähernd gefahrloses Betreten aller Innenstadtbereiche möglich ist – auch, wenn nicht ausschließlich Sicherheitsstiefel getragen werden, wie es jedenfalls bei der Polizei, dem Rettungs- und Ordnungsdienst für diese Tage bisher unerlässlich war. Dies bedeutet insbesondere ein Rückgewinn an Handlungsfreiheit bei den Feiernden, den Passanten, den Anwohnern, den Rad- und Rollstuhlfahrern wie auch den Tierhaltern, die z.B. mit ihren Hunden „vor die Tür müssen“.

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasflaschen ist auch im Hinblick auf die Allgemeine Handlungsfreiheit der Feierwilligen angezeigt, die sich ohne Glasverbot bisher nicht getraut haben, am Straßenkarneval im Zülpicher Viertel oder der Altstadt teilzuhaben. Gerade ältere Menschen oder Gehbehinderte, die auf ihren Rollstuhl angewiesen sind und 2010 erst-

malig in der Gemeinschaft das Brauchtum des Straßenkarnevals (wieder) feiern und erleben konnten, haben sich gemeldet und bei der Stadt für den großartigen Gewinn an Lebensfreude bedankt. Diesen war in den letzten Jahren eine Ausübung ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit praktisch verwehrt. Wegen der Gewissheit, sich in dem Scherbenhaufen Schnittverletzungen zuzuziehen, da sie unsicher im Gang sind oder sich die Rollstuhlreifen platt fahren würden, wurden das Zülpicher Viertel und die Altstadt gemieden. Alle diese Belange sind in die Abwägung einbezogen worden, selbst wenn diese betroffenen Personengruppen ihr Recht bisher nicht klageweise geltend machten.

Das mildeste Mittel, das trotzdem eine effektive Abwehr der Gefahren durch geworfenes oder umher liegendes Glas bietet, ist das Glasverbot in den nachjustierten, eng umgrenzten Arealen in den limitierten Zeitrahmen. Es basiert auf den polizeilichen Erfahrungen der vergangenen Jahre sowie den Erkenntnissen aus den Karnevalstagen 2010 bis 2013, so dass es zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung der Freiheitsrechte der feiernden, friedlichen Karnevalisten kommt und die Freiheitsrechte auch der körperlich eingeschränkten Menschen angemessen respektiert werden.

Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit und das menschliche Leben sowie die Handlungsfreiheit einer Vielzahl friedlich Feiernder genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum, die (lediglich zeitweise auf Plastikbehältnisse eingeschränkte) Berufsfreiheit oder die Allgemeine Handlungsfreiheit Einzelner, aus Glasflaschen trinken zu wollen.

Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen und Benutzen von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien minimiert werden kann. Ein solches Verbot verhindert nicht den Spaß am Feiern, da Alternativen wie Dosen, Kunststoff- oder Hartplastikbecher und Plastikflaschen in vielen Varianten erhältlich sind und sich – nicht zuletzt aufgrund des gesteigerten Sicherheitsgefühls bei Großveranstaltungen – einer breiten Akzeptanz erfreuen.

Von dem unter Ziffer 1 angeordneten generellen Mitführverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkeliieferanten und diejenigen Personen ausgenommen, die das Glas offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mit sich führen. Damit besteht für Lieferanten und Anlieger innerhalb des Geltungsbereichs die Möglichkeit, Getränke in den entsprechenden Gewerbebetrieb bzw. nach Hause zu bringen.

Insgesamt wiegen die hinzunehmenden Einschränkungen der Feiernden durch das räumlich und zeitlich beschränkte Glasverbot weniger schwer, als die zu bekämpfenden Gefahren (vgl. OVG NRW, a. a. O.).

Um die Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten und dem Mitführ- und Benutzungsverbot einen Sinn zu geben, ist es erforderlich für den genannten Personenkreis auch den Nachschub von Glasbehältnissen zu unterbinden. Die in dem räumlichen Geltungsbereich gelegenen Gaststätten, die eine Außengastronomieerlaubnis haben (und diese auch an den Karnevalstagen nutzen dürfen), Imbissbetriebe und alle Betriebe, die normalerweise Glasflaschen u. ä. verkaufen (Einzelhandel, Kioske, Supermärkte, Drogeriemärkte mit Getränkeverkauf usw.) erhalten separate Ordnungsverfügungen, die den Verkauf von Getränken in Glasbehältnissen untersagen.

Zu 2. Zeitlicher Geltungsbereich:

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht präzise den in den

letzten Jahren eruierten Gefahren-Spitzenzeiten, die durch Glas und Glasscherben entstehen.

Die Eröffnung des Straßenkarnevals wird besonders exzessiv in der Altstadt und im Zülpicher Viertel von den frühen Morgenstunden an, ab ca. 08:00 Uhr gefeiert. Die Altstadt sowie das Zülpicher Viertel sind bereits ab dem frühen Morgen ein Haupttreffpunkt für die Feiernden, die Feierlichkeiten dauern den ganzen Tag, die ganze Nacht bis in den frühen Morgen des nächsten Tages. In diesem Zeitraum suchen auch immer wieder neue Feierwillige die betreffenden Bereiche der Innenstadt auf. Dies rechtfertigt das Glasverbot vom 27.02.2014 von 08.00 Uhr bis zum 28.02.2014, 08.00 Uhr.

Die Erfahrungen haben darüber hinaus gezeigt, dass das Karnevalsgeschehen an den jeweiligen Karnevalsfreitagen und den Karnevalssonntagen spürbar zurück geht. Dies kann damit erklärt werden, dass ein Großteil der „Jecken“ eine Feierpause einlegt. An diesen Tagen ist bisher ein Glasverbot nicht erforderlich.

An den jeweiligen Karnevalssamstagen und an den Rosenmontagen wird wiederum – zum Teil exzessiv – auf den Straßen gefeiert. Die Aktivitäten entwickeln sich allerdings erst im Laufe des Tages und steigern sich zum Abend hin, so dass eine Geltungszeit erst von 18.00 Uhr beginnend bis zum nächsten Morgen 08.00 Uhr notwendig ist.

Ein darüber hinaus gehendes Glasverbot wäre angesichts der aktuellen Erkenntnisse zum Straßenkarneval unverhältnismäßig.

Auch die Sessionseröffnung am 11.11. wird besonders exzessiv in der Altstadt und im Zülpicher Viertel von den frühen Morgenstunden an ab 08:00 Uhr gefeiert. Die Altstadt sowie das Zülpicher Viertel sind am 11.11. bereits ab dem frühen Morgen ein Haupttreffpunkt für die Feiernden. Gefeiert wird durchgehend bis in die frühen Morgenstunden des 12.11. In diesem Zeitraum suchen auch immer wieder neue Feierwillige die betreffenden Bereiche der Innenstadt auf. Dies rechtfertigt das Glasverbot vom 11.11.2014, 08:00 Uhr, bis zum 12.11.2014, 08:00 Uhr.

Zu 3. Räumlicher Geltungsbereich:

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 1. auf Bereiche, die sich in den vergangenen Jahren insbesondere durch die Erfahrung im Karneval 2010 als durch Glasscherben besonders gefährlich herauskristallisiert haben. Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste, des Ordnungs- und Verkehrsdienstes und des Jugendamtes der Stadt Köln sowie der AWB und den Kölner Verkehrsbetrieben (KVB) bestimmt. So dienen z. B. der Alter Markt und Heumarkt sowie die Zülpicher Straße als Hauptanziehungspunkt zur Feier des Straßenkarnevals.

Diese Bereiche befinden sich mitten in der Innenstadt von Köln, bezogen auf das Zülpicher Viertel im Ausgehviertel der Studierenden – jeweils mit direkt angrenzenden, dicht besiedelten Wohnquartieren. Diese Bereiche müssen von den beschriebenen Gefährdungspotentialen freigehalten werden.

Dazu wurden auch Neben- und Verbindungsstraßen zu den Hauptfeiermeilen des Straßenkarneval in den Geltungsbereich des Glasverbots mit aufgenommen, um wirksam den Gefahrenlagen begegnen zu können. Bereits zum 11.11.2009, den vergangenen Karnevalssessionen vor 2010, zur WM 2006 und anderen Großereignissen in Köln wurden die Bereiche in der City von den Besuchern und Besucherinnen sehr stark frequentiert.

Der zeitliche und räumliche Geltungsbereich entspricht damit den in der Vergangenheit als konfliktträchtig festgestellten Bereichen.

Für den Bereich Altstadt entspricht das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasflaschen geografisch der Regelung zu den Karnevalstagen, wie sie seit dem Frühjahr 2010 fortlaufend besteht. Diese Flächenbegrenzung hat sich dort in dieser Form auch 2013 wieder bewährt.

Das Zülpicher Viertel ist zu den o.g. Zeiten ebenfalls ein übermäßig ausgeprägter Anziehungspunkt für die Feiernden.

Im Bereich der Ringe hat sich aufgrund der Erfahrungen in der letzten Session im Februar 2010 gezeigt, dass zwar ein hohes Aufkommen an Feiernden zu verzeichnen ist, dieses aber hinsichtlich der Menschenmenge und dem Feierverhalten nicht mit der Anzahl der Feiernden in der Altstadt und dem Zülpicher Viertel zu vergleichen ist. In der Friesenstraße, die als einzige, sonstige Straße sehr stark frequentiert wurde, wird der Straßenkarneval aus Sicht des Ordnungsdienstes geordneter gefeiert, d. h. insbesondere ohne die extremen Gefahren durch Glas. Für diesen Bereich wurden in den vergangenen Jahren als milderes Mittel temporäre Halteverbotszonen eingerichtet, die zu mehr Platz für die Feiernden führen und eine Reinigung durch die Abfallwirtschaftsbetriebe ermöglichen. Auch diese Regelung hat sich als ausreichend bestätigt und wird 2014 fortgeführt.

Zu 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der z.Zt. gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasbehältnissen ausgehen, können für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Demgegenüber müssen gleichermaßen das gewerbliche Interesse an einem Verkauf von Glasgebinden und das private Interesse an der Benutzung von Glas in öffentlichen Bereichen lediglich temporär zurückstehen.

Durch die Vollzugsfolgen wird nicht die Versorgung mit Geträn-

ken eingeschränkt. Auch kann der persönliche Bedarf bzw. der Verkauf der Getränke durch die Nutzung von Kunststoff-, Plastik- oder Pappbechern bzw. Kunststoffflaschen problemlos sichergestellt werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die o.g. Gefahr für Leib und Leben bzw. die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Hinweis:

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/ der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Köln beantragt werden.

Hinweis der Verwaltung zu möglichen Zwangsmitteln:

Es ist vorgesehen, für jeden Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 l zunächst ein Zwangsgeld in Höhe von 35 Euro je Glasbehältnis, beim Mitführen oder Benutzen eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 1 l, ein Zwangsgeld in Höhe von 60 Euro je Behältnis und bei größeren Glasbehältnissen für jedes weitere Glasvolumen bis zu 0,5 l weitere 30 Euro vor Ort im Einzelfall anzudrohen und ggfs. auch festzusetzen. Für den Fall, dass das Glasbehältnis/die Glasbehältnisse daraufhin nicht aus der Verbotszone entfernt wird/werden, kann unmittelbarer Zwang in Form der Wegnahme des mitgeführten Glases angewendet werden.

gezeichnet

Jürgen Roters

Oberbürgermeister





36 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans Arbeitstitel: Südlich Friedensstraße in Köln-Porz-Elsdorf

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss

1. beschließt, nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) einen Bebauungsplan für das circa 4,3 ha große Grundstück, Gemarkung Elsdorf, Flur 2 und Flur 3, südlich der Friedensstraße, östlich der Wohnbebauung an der Tiergartenstraße und nördlich der landwirtschaftlichen Fläche „Auf der Wolle“ – Arbeitstitel: Südlich Friedensstraße in Köln-Porz-Elsdorf – aufzustellen mit dem Ziel, eine Wohnbaufläche aus dem Wohnungsbauprogramm 2015 zu entwickeln;
2. beschließt, das städtebauliche Planungskonzept gem. Anlage 5.1 – Arbeitstitel: Südlich Friedensstraße in Köln-Porz-Elsdorf – weiter zu entwickeln mit der Maßgabe der Öffnung der im östlichen Bereich geplanten Bebauung (wie in Anlage 9 – neu – dargestellt) mit dem Ziel einer möglichen Siedlungserweiterung.
3. beschließt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB nach Modell 2.

Die Beschlussvorlage und entsprechende Anlagen sind unter dem Link <http://ratsinformation.stadt-koeln.de/suchen01.asp> durch Eingabe der Vorlagen-Nummer 2499/2013 im Suchfeld einzusehen.

Köln, den 15. Januar 2014 Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 15. Januar 2014 Der Oberbürgermeister
gez. Roters

37 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans Arbeitstitel: Fuchskaule in Köln-Porz-Elsdorf

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt,

1. nach § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplanverfahren (vorhabenbezogener Bebauungsplan) – Arbeitstitel: Fuchskaule Köln-Porz-Elsdorf – einzuleiten für das Gebiet zwischen der Straße Fuchskaule im Süden und der Friedrich-Hirsch-Straße im Norden, im Osten begrenzt durch die Bebauung entlang der Gilsonstraße und im Westen durch die landwirtschaftliche Nutzung gemäß Anlage 1 B mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraus-

setzungen für die Errichtung von Wohnungsbau und einer Kindertagesstätte zu schaffen unter der Maßgabe der Änderung des Regionalplanes und Landschaftsplanes;

2. die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB auf der Grundlage der Machbarkeitsstudie nach Modell 2 (Versammlung).

Es ist in den Planungen dieser Baumaßnahme zwingend eine Kindertagesstätte von mindestens 4 Gruppen mit einem entsprechend auszuweisenden konkreten Standort im Planungsgebiet vorzusehen. Zusätzlich ist die Schaffung zusätzlicher Grundschulplätze zu prüfen und diese sind gegebenenfalls zu schaffen.

Die Beschlussvorlage und entsprechende Anlagen sind unter dem Link <http://ratsinformation.stadt-koeln.de/suchen01.asp> durch Eingabe der Vorlagen-Nummer 2518/2013 im Suchfeld einzusehen.

Köln, den 15. Januar 2014 Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 15. Januar 2014 Der Oberbürgermeister
gez. Roters

38 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans Arbeitstitel: Ostmerheimer Straße in Köln-Merheim

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ein Bebauungsplanverfahren (vorhabenbezogener Bebauungsplan) für das Gebiet zwischen Auf dem Eichbrett im Norden, der Ostmerheimer Straße im Westen, dem Hibiskusweg im Süden und der Wohnbebauung am Salbeiweg im Osten (Gemarkung Langenbrück, Flur 71, aktuell Flurstücke 4934 und 5310) – Arbeitstitel: Ostmerheimer Straße in Köln-Merheim – einzuleiten mit dem Ziel, Wohnungsbau festzusetzen. Grundlage für die weitere Ausarbeitung der Planung wird grundsätzlich das städtebauliche Planungskonzept Variante 1.
2. Das Planungskonzept Variante 1 ist dahingehend zu modifizieren, dass ein deutlich größerer Flächenanteil als bisher vorgesehen für eine öffentliche Spielplatzfläche vorzusehen ist. Die in den Varianten 2 und 3 des Planungskonzept vorgesehene Lösungen mit einer entsprechenden Fläche von bis zu 873 m² sind als Orientierungswert heranzuziehen.
3. Die Verwaltung wird aufgefordert, die durch den Vorhabensträger erklärte Bereitschaft zur Freihaltung eines an-

gemessenen Teils (mindestens 2.800 m² Grundfläche) des Plangebiets für die mögliche Errichtung einer Alten- einrichtung bzw. von Wohngebäuden, die der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen, aufzugreifen. Der Vor- habenträger ist im laufenden Aufstellungsverfahren und vor dem Satzungsbeschluss rechtssicher zu verpflichten, einen entsprechenden Flächenteil an der westlichen Gren- ze des Plangebiets (an der Ostmerheimer Straße) bis zum 31.12.2015 für den vorstehend beschriebenen Zweck frei- zuhalten. Zugleich ist seine erklärte Bereitschaft zum Ver- kauf des entsprechenden Grundstücksteils zu marktübli- chen Konditionen an einen innerhalb dieses Zeitraums zu findenden Investor für die Errichtung einer Alteneinrich- tung bzw. von Wohngebäuden, die der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen, rechtlich festzuhalten. Sollte sich dieses Vorhaben innerhalb der vorgenannten Frist nicht realisieren lassen, ist die frei gehaltene Fläche einer Wohnbebauung zuzuführen.

Die Beschlussvorlage und entsprechende Varianten sind unter dem Link <http://ratsinformation.stadt-koeln.de/suchen01.asp> durch Eingabe der Vorlagen-Nummer 1576/2013 im Suchfeld einzusehen.

Köln, den 15. Januar 2014 Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschus- ses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 15. Januar 2014 Der Oberbürgermeister
gez. Roters

39 Widmung eines Teilstücks der Potsdamer Straße in Weiden

Die Widmung eines ca. 80 m langen Teilstücks der Potsdamer Straße in Köln-Weiden zwischen der Lübecker Straße und der Feuerwehrezufahrt zur Bunzlauer Straße (Gemarkung Lövenich, Flur 14 Teilstück aus Flurstücken 305, 306 und 322), als Ge- meindestraße ohne Benutzungsbeschränkung wird gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) verfügt.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, kann beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zim- mer 13 C 62,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221- 22940) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentli- chung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Ulrike Willms, Amtsleiterin

40 Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 der SBK Sozial-Betriebe-Köln gemeinnützige GmbH

Die Gesellschafterversammlung der SBK Sozial-Betriebe- Köln gemeinnützige GmbH hat am 19. Juni 2013 den Jahres- abschluss für das Geschäftsjahr 2012 festgestellt. Dem Ge- schäftsführer und dem Aufsichtsrat wurde Entlastung erteilt. Der für das Geschäftsjahr 2012 ausgewiesene Überschuss in Höhe von EUR 88.092,89 wird auf das neue Geschäftsjahr vor- getragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirt- schaftsprüfungsgesellschaft CURACON GmbH, Düsseldorf, hat am 30. April 2013 dem Jahresabschluss und dem Lage- bericht der SBK Sozial-Betriebe-Köln gemeinnützige GmbH, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezem- ber 2012 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ge- winn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbezie- hung der Buchführung und den Lagebericht der SBK Sozial- Betriebe-Köln gemeinnützige GmbH, Köln, für das Geschäfts- jahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buch- führung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebe- richt nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Ge- sellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahres- abschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Ab- schlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchfüh- rung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Ver- mögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Ge- schäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche

Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendung geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Jahresabschluss und Lagebericht können bei der SBK Sozial-Betriebe-Köln gemeinnützige GmbH, Boltensernstraße 16, 50735 Köln, Gebäude 14, Zimmer 1.05, nach vorheriger Anmeldung in der Zeit von 9 Uhr bis 12 Uhr eingesehen werden.

Köln, im Dezember 2013
Der Geschäftsführer

41 Öffentliche Ausschreibung nach VOB Schule Lebensbaumweg, Köln – Abwasserkanalarbeiten – 2014-0054-2-c

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
Zusendung der Unterlagen: Online-Formular
Für Selbstabholer: Ausgabestelle
Stadt Köln beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: ja
Vergabenummer: 2014-0054-2-c
Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung – VOB
Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen

Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag
Ort der Ausführung: Lebensbaumweg 51, 50767 Köln-Heimersdorf

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Sanierung der gesamten Abwasseranlage auf dem Schulgelände, Sanierung in offener Bauweise und Inlinersanierung, Erneuerung der Abwasserhebeanlage.

Aufteilung in Lose:

Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: ja

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags:

1100 m² Rechteckpflaster aufnehmen, lagern und verlegen

371 m² Plattenbelag aufnehmen, lagern und verlegen

1437 m² Tragschicht herstellen

1437 m² Frostschuttschicht herstellen

1426 m³ Bodenaushub Graben Tiefe bis 3,00m

329 m³ Bodenaushub Schächte Tiefe bis 3,00m

1354 m³ Bodenabfuhr

914 m³ Sand und Kies liefern

798 m Steinzeugrohr DN100 bis DN 500

33 Stück Betonfertigschächte DN1000 Tiefe bis 3,00m

1 Stück Doppel-Fäkalienhebeanlage

716 m Mischwasserkanal reinigen DN100 bis DN500

716 m optische Inspektion

716 m Inlinersanierung DN 100 bis DN 300

Optionen: nein

Beginn und Ende der Auftragsausführung:

Beginn: 04/2014 Ende 08/2015

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §17 VOB/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §16 VOB/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: mit dem Angebot

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: ja

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): Preis zu 100%

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221/221-25216, Fax: 0221/221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, IBAN DE98370501981929792990, BIC COLSDE33XXX. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des

Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 11,40 Euro, Bei Versand: 13,60 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 31.01.2014

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 10.02.2014, 11:30 Uhr

Zuschlagsfrist: 12.05.2014

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221/221-26272.

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieterinnen und Bieter oder ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“

42 Öffentliche Ausschreibung nach VOB Sanierung Historische Treppenanlage, Friedrich-Ebert-Ufer, Köln – Erdarbeiten und Abbrucharbeiten – 2014-0029-2-c

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle

Vergabenummer: 2014-0029-2-c

Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung – VOB

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Friedrich-Ebert-Ufer, 51143 Köln-Porz

Kurze Beschreibung des Auftrags: Rückbau der historischen Treppenanlage, einschließlich der Teilniederlegung des Pavil-

ions sowie Erdarbeiten zur Neugründung. Erstellung der Baustelleneinrichtung.

Aufteilung in Lose: Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: ja

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags: circa 650 m³ Erdaushub, Baustelleneinrichtung, Rückbau Beton- und Mauerwerk der historischen Treppenanlage

Optionen: nein

Beginn und Ende der Auftragsausführung:

Beginn: 01.04.2014 Ende circa 11/2014

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §17 VOB/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §16 VOB/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: mit dem Angebot

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: ja

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): Preis zu 100 %

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
Telefon: 0221/221-25216, Fax: 0221/221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, IBAN DE98370501981929792990, BIC COLSDE33XXX. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 28,00 Euro, Bei Versand: 32,40 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 27.01.2014

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 04.02.2014, 10 Uhr

Zuschlagsfrist: 05.05.2014

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221/221-26272.

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieterinnen

und Bieter oder ihre Bevollmächtigten anwesend sein.
Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“

43 Öffentliche Ausschreibung nach VOB Gemeinschaftsgrundschule Mommsenstraße – Abbruchmaßnahmen – 2014-0040-5-c

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle

Vergabenummer: 2014-0040-5-c

Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung – VOB
Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Gemeinschaftsgrundschule Mommsenstraße 5-11, 50935 Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Die Schule Mommsenstrasse 5-11 in Köln Sülz wird generalsaniert. Hierzu sind im ersten Schritt Demontage und Abbruchmaßnahmen im Haupttrakt A und B zu leisten.

Das Schulgebäude hat eine Abmessung von circa 70 m Länge, eine Breite von circa 11 m und eine Höhe von circa 19 m bis zum First. Es gibt ein Untergeschoss, Erdgeschoss, zwei Obergeschosse sowie ein Dachgeschoss beziehungsweise im Teilbereich ein 3.Obergeschoss. Die Geschosshöhen betragen circa 3,60 m, die lichten Höhen circa 3,35 m. Das Schulgebäude wird während der Sanierungsarbeiten nicht genutzt.

Aufteilung in Lose:

Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: ja

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags:

Demontage und Entsorgung nachfolgender Bauteile:

- Abhangdecken und Deckenbekleidungen circa 1600 m²
- Wand- und Bodenfliesen circa 300 m²
- Bodenbeläge circa 900 m²
- Rabitzbekleidungen circa 250 m²
- Innentüren circa 65 Stück

- Stühle, Tische und Tafel circa 200 Stück

- Schutzmaßnahmen auf dem Boden für nachfolgende Gewerke: 2650 m²

Der Bieter muss über entsprechende Zertifikate zum Ausbau und Entsorgung von asbestbelasteten oder KMF-haltigen Bauteilen verfügen.

SANITÄR:

Demontage einschließlich fachgerechter Entsorgung von :

circa 410 m Abwasserleitung DN 50 – DN 150

circa 850 m verzinktes Rohr DN 15 – DN 100

circa 68 Stück Sanitärobjekte aller Art

circa 52 Stück Papierhalter, Seifenspender

circa 10 Stück WW – Geräte

HEIZUNG:

Demontage einschließlich fachgerechter Entsorgung von :

circa 150 Stück Gliederheizkörpern, BH 500 – 1.000 mm, BL 200 – 4.000 m

circa 1.800 m Stahlrohrleitungen einschließlich Armaturen, DN 15 – DN 80

1 Stück offenes Ausdehnungsgefäß circa 1.000 l

ELEKTROTECHNIK/STARKSTROM:

Demontage einschließlich fachgerechter Entsorgung von :

circa 16 Stück Etagenunterverteilungen

circa 1.000m AP Elektroinstallationsrohr

circa 4.500m Installationskabel

circa 600 Stück AP UP Installationsgeräte

circa 600 Stück Anbau/Einbauleuchten

NACHRICHTENTECHNIK/SCHWACHSTROM:

Demontage einschließlich fachgerechter Entsorgung von :

circa 1.000 m Innen- und 100 m Außenkabel (Fernsprech-/Datenkabel) ,

circa 100 Stück Telefon-/Datenanschlussdosen

circa 50 kg Telefon-/Datenverteiler unterschiedlicher Größen und Ausbaustufen.

Optionen: nein

Beginn und Ende der Auftragsausführung:

Beginn: 03/2014 Ende 04/2014

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §17 VOB/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §16 VOB/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): 100 % Preis

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221/221-26886, Fax: 0221/221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, IBAN DE98370501981929792990, BIC COLSDE33XXX. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei

Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 25,80 Euro, Bei Versand: 30,20 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 03.02.2014

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 10.02.2014, 11 Uhr

Zuschlagsfrist: 12.05.2014

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221/221-26272.

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieterinnen und Bieter oder ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“

44 Öffentliche Ausschreibung nach VOL Berufsfeuerwehr Köln, Gerätemeisteri – 12 tragbare Stromerzeuger – 2014-0055-5-q

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle

Vergabenummer: 2014-0055-5-q

Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung – VOL

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Berufsfeuerwehr Köln, Gerätemeisteri, Äußere Kanalstraße 67, 50827 Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags: Lieferung von insgesamt 12

Stromerzeugern nach DIN 14685-1 in verschiedenen Ausführungen.

Aufteilung in Lose:

Die Angebote sollten wie folgt eingereicht werden: nur für eine beliebige Anzahl an Losen

Losbeschreibung:

Los 1: 1 Stromerzeuger 13 kVA schallgedämmt; Los 2: 2 Stromerzeuger 9 kVA schallgedämmt; Los 3: 3 Stromerzeuger 9 kVA; Los 4: 6 Stromerzeuger 6,4 kVA.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: ja

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags: 12 tragbare Stromerzeuger

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kationen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: ja

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): 100% Preis

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221/221-26886, Fax: 0221/221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, IBAN DE98370501981929792990, BIC COLSDE33XXX. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 0 Euro, Bei Versand: 0 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 03.02.2014

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 10.02.2014, 14 Uhr

Zuschlagsfrist: 12.05.2014

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221/221-26272.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen

gen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“

45 Öffentliche Ausschreibung nach VOL Neubau Mensa Adalbertstraße 17/Lustheider Straße 47 – Küchenmöbel und Einbaugeräte – 2014-0062-3-r

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
Zusendung der Unterlagen: Online-Formular
Für Selbstabholer: Ausgabestelle: Zimmer 10 A 04
Vergabenummer: 2014-0062-3-r

Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung – VOL
Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Gesamtschule Adalbertstraße 17/Lustheider Straße 47, 51103 Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Küchentechnik/Kücheneinrichtung für Aufbereitungsküche und Kiosk, für 250 Verpflegungsteilnehmer bei einfachem Stuhlwechsel und 125 Sitzplätzen.

Es werden tiefgekühlt und gekühlt angelieferte Speisen erwärmt, Salate und Desserts sollen frisch beigelegt werden. Die Essensausgabe erfolgt mit Ausgabewagen an einer Anfahrwand.

Für die bis zur Fertigstellung des neuen Mensagebäudes temporär genutzte Mensa, in einem Container, wurden bauseitig teilweise neue Küchengeräte notwendig, die in den Mensa-Neubau übernommen werden (bauseitig). Zwei Kombidämpfer sowie ein Nassmüllkühler werden bauseitig aus dem Container genommen.

Aufteilung in Lose:

Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: ja

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags:

Im Rahmen der hier vorliegenden Leistungsbeschreibung sind die Leistungen der Küchentechnik/Kücheneinrichtung für Küche und Kiosk zu erbringen.

- Schnell-Kochkessel
- Herd (Autark-Kochfeld)
- Kombi-Tiefkühl-Kühlzelle mit Regalen

- Diverse Arbeitstische und Regale
- Anfahrwand (Ausgabe Mittagessen)
- Handwaschbecken und Handwaschbecken-Ausgusskombination
- Mobile Geräte (Tellerspender, Korbspender, Tablett- und Besteckwagen et cetera)
- Kleinteile für Spülmaschine et cetera
- Wartungsleistung (separate Beauftragung)

Optionen: nein

Vertragslaufzeit der Auftragsausführung: 18 Tage

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung: Nachweis der Mitgliedschaft zu einer Berufsgenossenschaft

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage: keine

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit:

Angaben der Umsätze des Unternehmens in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren.

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit:

Vergleichbare Referenzobjekte mit Kurzbeschreibung und Auftragswert der letzten 3 Jahre sowie Angabe des Architekten/Ansprechpartner und Telefonnummer.

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: auf besonderes Verlangen des Auftraggebers

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: ja

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): 100 % Preis

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 04, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221/221-26884, Fax: 0221/221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, IBAN DE98370501981929792990, BIC COLSDE33XXX. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 12,80 Euro, Bei Versand: 12,80 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 04.02.2014

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 11.02.2014 – 14.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 12.05.2014

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 021, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221/221-26272.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Anfragen per E--Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

27.01.2014	Beirat der Unteren Landschaftsbehörde Stadthaus Deutz, Konferenzraum F 43 14.00 Uhr Ausschuss Schule und Weiterbildung Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 16.00 Uhr Unterausschuss Informations- und Kommunikationstechniken Rathaus Spanischer Bau, Heinrich-Böll-Saal (Raum-Nr. B 120) 16.00 Uhr	27.01.2014	Bezirksvertretung Rodenkirchen Bezirksrathaus Rodenkirchen Raum 119, Hauptstraße 85, 50996 Köln 17.00 Uhr Bezirksvertretung Ehrenfeld Bezirksrathaus Ehrenfeld Sitzungsraum 116, Venloer Straße 419–421 50825 Köln 17.00 Uhr Bezirksvertretung Mülheim Bezirksrathaus Mülheim, VHS-Saal, Erdgeschoss, Wiener Platz 2a, 51065 Köln 17.00 Uhr
28.01.2014	Verkehrsausschuss Stadthaus Deutz, 16. Etage, Riegel F, Raum 43 15.30 Uhr		
30.01.2014	Liegenschaftsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Heinrich-Böll-Saal (Raum-Nr. B 120) 15.30 Uhr Ausschuss für Umwelt und Grün und Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 16.00 Uhr	30.01.2014	Bezirksvertretung Innenstadt Rathaus (Spanischer Bau), Theodor-Heuss-Saal, Raum 119, 50667 Köln 16.00 Uhr Bezirksvertretung Nippes Bezirksrathaus Nippes Sitzungssaal EG, Nebeneingang 2, Neusserstr. 450, 50733 Köln 17.00 Uhr

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<http://www.stadt-koeln.de/ratderstadt/ausschuesse/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.